

Satzung

über die Wasserversorgung der Stadtteile Trier-Tarforst, Trier-Filsch, Trier-Irsch und Trier- Kernscheid

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - Teil A, Gemeindeordnung - vom 25.9.1964 (GVBl. Seite 145) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. Seite 139) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.7.1971 für die Stadtteile Trier-Tarforst, Trier-Filsch, Trier-Irsch und Trier-Kernscheid folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die für die Stadtteile Trier-Tarforst, Trier-Filsch, Trier-Irsch und Trier-Kernscheid geltende Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Vorderer Hochwald" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom 22.7.1964 sowie die Ergänzungssatzungen vom 28.2.1968 und 22.5.1969 werden aufgehoben; an deren Stelle treten¹
 - a) die Satzung der Stadtwerke Trier über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 22. 2. 1968
 - b) die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Trier vom 10.3.1968.
- (2) § 7 der Eingemeindungsverträge zwischen der Stadt Trier und den früheren Gemeinden Tarforst, Irsch, Filsch und Kernscheid vom 27.5.1969 in der Fassung vom 6.8.1971 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 9.8.1971

Stadtverwaltung Trier

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez. König
Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist am 12.08.1971 in Kraft getreten.